

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltsausschuss

VORLÄUFIG
2004/0185(CNS)

6.10.2004

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004
(KOM(2004)0540 – C6-0115/2004 – 2004/0185(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Das bisherige Protokoll im Anhang des Fischereiabkommens mit den Komoren ist am 27. Februar 2004 ausgelaufen. Dieser Bericht betrifft den Beschluss der Gemeinschaft und der Regierung der Komoren, das ausgelaufene Protokoll mit denselben Bedingungen und Einschränkungen, die in den vergangenen drei Jahren galten, zu verlängern. Beide Parteien haben ein diesbezügliches Abkommen in Form eines Briefwechsels am 3. Februar 2004 paraphiert. Das Parlament wurde sechs Monate später, nämlich am 4. August, konsultiert. Die Zahlungen und die Fischereimöglichkeiten bleiben unverändert und werden lediglich *pro rata temporis* angepasst. Die Zahlungen müssen bis zum 1. Dezember 2004 erfolgen. Die hauptsächlichsten Bedingungen dieser Verlängerung lauten wie folgt:

Laufzeit: 28. Februar 2004 bis 31. Dezember 2004

Finanzielle Gegenleistung: € 291.875

davon:

| | |
|---------------------------------------------|-----------|
| Unterstützung der handwerklichen Fischerei: | € 105.000 |
| Forschung und Überwachung: | € 26.333 |
| internationale Treffen: | € 43.875 |

Fangmöglichkeiten: 40 Thunfischwadenfänger

davon:

| | |
|------------|----|
| Frankreich | 21 |
| Spanien | 18 |
| Italien | 1 |

25 Oberflächen-Langleinenfischer

davon:

| | |
|----------|----|
| Spanien | 20 |
| Portugal | 5 |

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik hat sich die Kommission verpflichtet, für jedes Fischereiabkommen, das nun als „partnerschaftliches Fischereiabkommen“ bezeichnet wird, „Bewertungen der nachhaltigen Auswirkungen“¹ vorzunehmen. Diese umfassen eine *Ex-post*-Bewertung des auslaufenden Protokolls und eine *Ex-ante*-Bewertung sowie eine Bewertung der Auswirkungen des vorgeschlagenen neuen Protokolls. Da die Kommission nicht imstande war, diese Bewertungen fertigzustellen, beschloss sie, dieses Protokoll zu verlängern, statt ein neues Protokoll abzuschließen.

In ihrer Mitteilung über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern² betonte die Kommission die Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung der Fischereitätigkeiten zu gewährleisten. Abgesehen von dem Erfordernis, die biologische Vielfalt des Meeres und die Fischereimöglichkeiten für den Küstenstaat, in diesem Fall die

¹ KOM(2002) 637 endg.

² KOM(2002) 637 endg.

Komoren, zu bewahren, sind diese Abkommen auch in finanzieller Hinsicht von Bedeutung – wenn nämlich die befischten Arten mengenmäßig abnehmen, dann hat dies negative Auswirkungen für die Fischereiflotte der EU und für den Gemeinschaftshaushalt. Dies ist vermutlich ein Grund dafür, dass die Kommission detaillierte Impaktstudien der Protokolle durchführen soll, bevor diese verlängert werden.

Daher erscheint es eher eigenartig, dass die Tatsache, dass diese Studien nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, zu einer Fortsetzung und nicht zu einem Stopp der Fischereitätigkeiten bis zum Abschluss der Bewertungen führte. Angesichts der Besorgnisse, die Wissenschaftler in den letzten Jahren in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean hinsichtlich der Bestände von Großaugen-Thunfischen geäußert haben, wäre ein gewisses Maß an Vorsicht gerechtfertigt gewesen. Ansonsten läuft die Gemeinschaft Gefahr, für Fischereimöglichkeiten zu zahlen, die weniger attraktiv sind, als es scheinen mag. Diese Verlängerung gilt nur für acht Monate, aber trotzdem ist es unverzichtbar, dass die Impaktstudien dem Parlament vorgelegt werden, *bevor* das nächste Protokoll unterzeichnet wird.

Einen weiteren Grund zur Besorgnis bieten die so genannten „gezielten Maßnahmen“. Die meisten Abkommen enthalten Angaben über die Beträge, die beispielsweise zur Unterstützung der handwerklichen Fischerei, zur besseren Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten oder zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bestimmt sind. Dies sind zwar sehr lobenswerte Projekte, doch gibt es ernst zu nehmende Bedenken hinsichtlich des Ausmaßes, in dem diese Beträge tatsächlich zur Finanzierung dieser Projekte verwendet werden. In dem Finanzbogen für den vorliegenden Vorschlag der Kommission wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die für gezielte Aktionen bereitgestellten Gelder nicht den Vorgaben entsprechend verwendet werden könnten. Derzeit kann die Kommission kaum gewährleisten, dass diese Gelder bestimmungsgemäß verwendet werden – beispielsweise hat die Kommission gemäß dem geltenden Protokoll nur die Möglichkeit, um zusätzliche Angaben nachzusehen und „die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen“.¹ Dabei ist unklar, ob die Kommission die Zahlungen für eine bestimmte gezielte Maßnahme aussetzen könnte, falls diese nicht durchgeführt werden sollte.

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinschaft derzeit ihr Konzept für Abkommen mit Drittländern im Lichte des Diskussionspapiers der Kommission und der Schlussfolgerungen des Rates überprüft, dürfte nun der richtige Zeitpunkt gekommen sein, um zu prüfen, wie man gewährleisten will, dass die im Protokoll als gezielte Maßnahmen aufgeführten Projekte ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die für die Betrugsbekämpfung in der Gemeinschaft festgelegten normalen Vorschriften für Transparenz und finanzielle Rechenschaftspflicht müssen beachtet werden. Ein zweckdienlicher erster Schritt würde darin bestehen, dass die Kommission prüft, welche diesbezüglichen Änderungen an der Aushandlung und der Durchführung dieser Maßnahmen angebracht werden könnten, um eine effektive Verfolgung der Ausgaben zu ermöglichen. Daher wird ein diesbezüglicher Änderungsantrag eingereicht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1439/2001 des Rates. Protokoll betreffend Fangmöglichkeiten mit den Komoren. Artikel 3 dieses Protokolls.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Während der Geltungsdauer der Verlängerung des Protokolls bis Dezember 2004 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Ex-post-Bewertung des auslaufenden Protokolls ab 28. Februar 2001, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse.

Begründung

Da die Kommission nicht imstande war, ihre Ex-post-Bewertung vor der Verlängerung des Protokolls abzuschließen, ist es unerlässlich, dass dies vor der Unterzeichnung eines neuen Protokolls geschieht, um dem Parlament eine ernsthafte Bewertung des Abkommens noch vor dem Beginn der Verhandlungen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 2
Artikel 3 b (neu)

Artikel 3b

Die Kommission legt ein Diskussionspapier vor, in dem die Optionen dargelegt werden, die für eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Durchführung von gezielten Maßnahmen in Fischereiabkommen verfügbar sind.

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass es schwierig ist zu gewährleisten, dass die für spezifische

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Projekte im Rahmen von partnerschaftlichen Fischereiabkommen bestimmten Beträge ordnungsgemäß verwendet werden, sollte die Kommission andere Möglichkeiten prüfen, als diese Beträge nach Übermittlung eines schriftlichen Berichts einfach an das betreffende Drittland zu überweisen. Weitere Nachweise darüber, was mit dem Geld geschehen ist, sind erforderlich.